

wird geändert und lautet wie folgt:

„Vermeidung von Brennstabdefekten durch Innendruck. Der Brennstabinnendruck  $p_i$  wird so begrenzt, dass eine andauernde, sich selbst verstärkende Brennstofftemperaturerhöhung durch Hüllrohrrückdehnung infolge inneren Überdrucks ausgeschlossen ist.“

Der Nachweis der Einhaltung des Auslegungskriteriums kann durch Erfüllung einer der folgenden Bedingungen geführt werden:

1. Es gibt keinen inneren Überdruck, d. h.  $p_i \leq p_{\text{Kühlmittel}} - \text{druck}$ .
2. Es gibt keine Spaltvergrößerung, d. h. die Hüllrohrdehnrate ist kleiner oder gleich der Brennstoffschwellrate.
3. Die Kriechrate, akkumulierte Kriechdehnung und Tangentialspannung im Hüllrohr bleiben auf Werte begrenzt, die aus Experimenten [EU 1] abgeleitet wurden:
  - Hüllrohrkriechrate  $\leq 10^{-4} \%/\text{h}$
  - Akkumulierte Hüllrohrkriechdehnung  $\leq 0,3 \%$  (ab Überschreiten des Systemdrucks)
  - Hüllrohrtangentialspannung  $\leq 100 \text{ N/mm}^2$ .

I.1.2 Das Auslegungskriterium „Plastische Vergleichsdehnung, das bisher lautet:

„Vermeidung von Brennstabdefekten bei einer Beanspruchung des Hüllrohres auf Kriechduktilität durch Kontakt mit dem schwellenden Brennstoff, d. h. plastische Vergleichsdehnung im Zugbereich  $\epsilon_{pl,V} \leq 2,5 \%$ “

wird geändert und lautet wie folgt:

„Vermeidung von Brennstabdefekten bei einer Beanspruchung des Hüllrohres auf Kriechduktilität durch Kontakt mit dem schwellenden Brennstoff, d. h. plastische Vergleichsdehnung im Zugbereich  $\epsilon_{pl,V} \leq 3,5 \%$ “.

I.2 Verhältnis zu anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften

Gemäß § 16 Abs. 2 AtgV wird darauf hingewiesen, dass dieser Bescheid unbeschadet der Entscheidungen anderer Behörden ergeht, die für das Gesamtvorhaben aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften erforderlich sind.

I.4 Inhaberinnen und verantwortliche Personen

Inhaberin des Kernkraftwerks Emsland gemäß § 17 Abs. 6 AtG ist die Kernkraftwerke Lippe-Ems GmbH, Am Hilgenberg, 49811 Lingen (Ems).

Die verantwortlichen Personen im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 1 AtG sind im KKE-Betriebshandbuch Teil I (Personelle Betriebsorganisation, PBO) aufgeführt.

#### IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in 21335 Lüneburg, Uelzener Straße 40, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die Klage wäre gegen das Niedersächsische Ministerium für Umwelt und Klimaschutz zu richten.

**Allgemeinverfügung  
zur Befreiung von den Nachweispflichten  
gemäß § 26 Abs. 1 NachwV  
für aufbereiteten pechhaltigen Straßenaufbruch  
aus stationären Mischanlagen**

AV d. MU v. 6. 4. 2011 – 36-62800/1/1 –

Gemäß § 26 Abs. 1 NachweisV i. V. m. § 43 KrW-/AbfG haben Abfallbeförderer für Transporte innerhalb Niedersachsens und Abfallentsorger (Träger der Straßenbaulast) mit Sitz in Niedersachsen bei der Entsorgung von pechhaltigem Straßenaufbruch des Abfallschlüssels (AS) 17 03 01\*, der als hydraulisch-gebundenes Tragschichtmaterial (HGT-Material) aus der Aufbereitung in stationären Mischanlagen, die als Erzeuger von der Nachweisführung des § 43 Abs. 1 KrW-/AbfG befreit sind (HGT-Anlage), stammt und der bei dem Einbau in öffentlichen Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) unter Einhaltung der Anforderungen nach RuVA-StB 01-2005 verwertet wird (HGT-Material, AS 17 03 01\*), abweichend von den

Pflichten nach § 43 KrW-/AbfG folgende Nachweise zu führen und sind im Übrigen von der Pflicht zur Führung von Nachweisen nach § 43 KrW-/AbfG freigestellt:

1. Der Abfallentsorger hat für jedes Kalenderjahr eine Gesamtaufstellung der angenommenen und eingebauten HGT-Masse zu erstellen und mittels Formblatt (Anlage) dem GAA Hildesheim (Zentrale Unterstützungsstelle „Abfall, Gentechnik und Gerätesicherheit“) bis zum 15. Februar des Folgejahres zu übersenden.
2. Der Abfallentsorger hat eine Entsorgernummer zu beantragen, sofern diese noch vorliegt.
3. Beim Transport von HGT-Material, AS 17 03 01\*, hat der Beförderer eine Kopie dieser Allgemeinverfügung, eine Kopie des Freistellungsbescheides der HGT-Anlage und eine Unterlage, aus der die Straßenbaubehörde (Abfallentsorger) hervorgeht, mit der jeweiligen Erzeuger- und Entsorgernummer, mitzuführen.

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen und auch nachträglich mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Hinweis: Durch diese Allgemeinverfügung bleiben andere Vorschriften unberührt, insbesondere bleiben die Registerpflichten des § 42 KrW-/AbfG oder Pflichten nach der TgV bestehen.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe bei dem zuständigen Verwaltungsgericht schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts Klage erhoben werden. Das zuständige Verwaltungsgericht ergibt sich aus dem Wohnsitz des Adressaten. Fehlt ein solcher Sitz oder Wohnsitz eines Adressaten innerhalb Niedersachsens, so ist das Verwaltungsgericht Hannover (Eintrachtweg 19, 30173 Hannover, oder Postfach 61 22, 30061 Hannover) zuständig.

#### Hinweise:

Diese Allgemeinverfügung liegt bei der folgenden Stelle während der üblichen Bürozeiten zur Einsichtnahme aus:

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt und Klimaschutz  
Archivstraße 2  
30169 Hannover.

Diese Allgemeinverfügung ist auch im Internet abrufbar unter [http://www.umwelt.niedersachsen.de/live/live.php?navigation\\_id=2355&article\\_id=8246&psmand=10](http://www.umwelt.niedersachsen.de/live/live.php?navigation_id=2355&article_id=8246&psmand=10).

Im Auftrage

Nerlich

– Nds. MBl. Nr. 15/2011 S. 282

#### Anlage

**Einbau von aufbereitetem kohlenteehaltigen Straßenaufbruch (HGT-Material) mit dem Abfallschlüssel 17 03 01\***

Entsorgernummer Straßenbaubehörde: C \_\_\_\_\_

Zeitraum von bis	HGT-Anlage Erzeugernummer	Baumaßnahme/ Einbaustelle	Ausführende Firma	Masse (Mg)

Datum/Name/Unterschrift \_\_\_\_\_

Jeweils zum 15. Februar des Folgejahres an das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim ZUS AGG senden.

Blatt lfd. Nr. \_\_\_\_\_